

angeschlagen am: 15.11.2023

abgenommen am : 11.12.2023



ALFONS VALTINER

Kundmachung

Gemäß § 36 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) sowie § 23 Arbeiterkammer-Wahlordnung (AKWO) wird die Wählerliste für die vom 29. Jänner bis 8. Februar 2024 stattfindende Wahl zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 4. bis einschließlich 9. Dezember 2023 (Einsichtsfrist) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Alle Wahlberechtigten, die am 16. Oktober 2023 (Stichtag) in einem kammerzugehörigen und umlagepflichtigen Arbeitsverhältnis standen, sowie sonstige Wahlberechtigte gemäß § 21 AKWO, die fristgerecht ihre Aufnahme in die Wählerliste beantragt haben, sind entweder in der Wählerliste für einen Betriebswahlsprenkel oder in der Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprenkels verzeichnet.

Während der Einsichtsfrist sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Der Sitz der Hauptwahlkommission ist in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7.

Vom ersten Tag der Auflage der Wählerliste an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur noch aufgrund einer Entscheidung der Hauptwahlkommission im Einspruchsverfahren vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind offenbare Unrichtigkeiten sowie Formgeborehen, wie z.B. Schreibfehler. Formulare für die Einbringung von Einsprüchen sind in allen Auflagestellen erhältlich.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hiervon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Einwendungen des Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl den Einspruchswerber als auch den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Wählerliste liegt vom 4. bis 9. Dezember 2023 täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich am Montag, dem 4. Dezember 2023 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Mittwoch, dem 6. Dezember 2023 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr an folgenden Orten zur Einsichtnahme auf:

Bezirk Innsbruck-Stadt:

Bezirk Innsbruck-Land:

Bezirk Imst:

Bezirk Kitzbühel:

Bezirk Kufstein:

Bezirk Landeck:

Bezirk Lienz:

Bezirk Reutte:

Bezirk Schwaz:

Hauptgebäude der Arbeiterkammer, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Hauptgebäude der Arbeiterkammer, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Bezirkskammer, 6460 Imst, Rathausstraße 1

Bezirkskammer, 6370 Kitzbühel, Rennfeld 13

Bezirkskammer, 6330 Kufstein, Arkadenplatz 2

Bezirkskammer, 6500 Landeck, Malsersstraße 11

Bezirkskammer, 9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 22

Bezirkskammer, 6600 Reutte, Mühler Straße 22

Bezirkskammer, 6130 Schwaz, Münchner Straße 20